

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 27

Sonnabend, den 8. April

1922

Siebzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Strafbare Erhöhung der aufgedruckten Preise für Kaffee-Ersatzmittel usw.

Es liegt Veranlassung vor, warnend auf einen in der  
Geschäftswelt beobachteten Mißstand hinzuweisen.

Nach der Verordnung über äußere Kennzeichnung von  
Waren vom 18. Mai 1916 müssen bestimmte Massenartikel,  
die in geschlossenen Packungen und Behältnissen an Ver-  
braucher abgegeben werden sollen, mit der Angabe des Na-  
mens oder der Firma des Herstellers, die Zeit der Herstellung,  
des Inhalts und des Kleinverkaufspreises versehen sein. Zu  
den Waren, die dem Kennzeichnungszwang unterworfen sind,  
gehören u. a.: „Kaffee-, Tee- und Kakao-Ersatzmittel, Kaffee-  
mischungen, Pudding und Backpulver.“ Der Verkauf dieser  
Waren ohne die vorgeschriebene, oder mit unrichtigen An-  
gaben sowie die nachträgliche Erhöhung der festgesetzten Preise  
ist strafbar. Schon das Unkenntlichmachen der Preisangaben  
macht straffällig. Obwohl die Bestimmungen seit nunmehr  
4 1/2 Jahren in Kraft und in der Geschäftswelt allgemein  
bekannt sind, wird immer noch dagegen verstoßen.

Ich ersuche durch entsprechende Veröffentlichungen in  
der örtlichen Presse der Geschäftswelt die in Rede stehenden  
Bestimmungen erneut in Erinnerung zu bringen und  
Übertretungsfälle strafrechtlich zu verfolgen.

Stettin, den 25. Februar 1922.

Der Oberpräsident.

Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht!

Belgard, den 29. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

### Be k a n n t m a c h u n g betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung.

Vom 31. März 1922.

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1922 S. 280.)

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung be-  
treffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend  
Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobil-  
isierung vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) angeordnet, was  
folgt:

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-  
rohstoffabteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18 RM —, betreffend  
Beschlagnahme, Bestanderhebung und Höchstpreise für Leichtöl,  
Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzin-  
artigen Körpern vom 1. August 1918 in der Fassung der Be-  
kannmachung vom 17. Mai 1919 (RGBl. S. 465), 5. Januar,  
22. Mai, 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 10, 1077, 2165) vom 23.  
März, 5. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 328, 1281, 1494)  
und vom 30. Januar 1922 (RGBl. S. 192), die Verordnung über  
die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von Betriebs-  
stoffen vom 27. August 1919 (RGBl. S. 1489), die Bekannt-  
machung, betreffend Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-  
Gemisches für Motorbetriebsstoffe vom 5. Oktober 1921 (Deutscher  
Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 7. Oktober 1921  
Nr. 235 S. 1) und die Bekanntmachung über die Benzolver-  
teilungsstelle vom 2. November 1921 (Deutscher Reichs- und  
Preussischer Staatsanzeiger vom 4. November 1921 Nr. 259 S. 1)  
werden mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben.

Berlin, den 21. März 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.  
gez. Schmidt.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Zulassung von  
Benzol für den Monat April infolge der Aufhebung der Ben-  
zolbewirtschaftung nicht mehr stattfindet. Die hier eingegangenen  
Anträge auf Zulassung von Benzol für den Monat April können  
also hier nicht mehr berücksichtigt werden. Die im Monat März  
ausgestellten und nach den bestehenden Richtlinien nicht versallenen  
Benzolfreigabescheine werden dagegen auch nach dem 1. April  
1922 zu den bisherigen Höchstpreisen beliefert soweit die Beliefe-  
rung inzwischen nicht schon erfolgt ist.

Belgard, den 3. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

### Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um schleunige  
Einsendung der Hundebestandsnachweisung für das

1. Halbjahr 1922

ersucht.

Die Nachweisung, welche die Namen der Hundebesitzer,  
deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde ent-  
hält, ist in 2 Exemplaren sorgfältig aufzustellen, aufzurechnen  
und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu be-  
scheinigen.

Belgard, den 5. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Kreisvergütungssteuer.

Nach Ziffer 5 des Kreisaußschußbeschlusses vom 17. Dezember v. Js. haben die Ortsvorstände bis zum 10. April d. Js. eine Nachweisung über die aufgekommene Kreisvergütungssteuer im Januar-März Vierteljahr 1922 einzureichen. Ich ersuche um fristgemäße Erledigung dieser Verfügung — auch Erstattung von Fehlanzeige ist erforderlich —, damit die Abrechnungen baldigst durchgeführt werden können. Die schleunige Erledigung liegt also auch im eigensten Interesse der Ortsvorstände.

Belgard, den 5. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Hufbeschlaglehrrschmiede.

Am 19. April 1922 beginnt ein Lehrcursus an der Hufbeschlaglehrrschmiede zu Bublitz, derselbe dauert 3 Monate. Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder, falls sie in einem anderen Kreise wohnen, an den Kreisaußschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrrschmiede ein Lehrgeld von 150.— Mk. zu entrichten.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20.— Mk. zu entrichten.

Bublitz, den 29. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher mit dem Ersuchen, Interessenten auf den stattfindenden Lehrcursus hinzuweisen.

Belgard, den 3. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird nach Zustimmung des Provinzialrats nachstehendes verordnet:

### Feuerlöschdienstpflicht.

#### § 1.

Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten und zu Spanndiensten.

Die Handdienste bestehen in der persönlichen Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Brande, sowie in der Teilnahme an den vom Polizeiverwalter anzusehenden Übungen, Spritzenproben und Gerätschaftsrevisionen.

Die Spanndienste bestehen in der Bestellung der zum Fortschaffen der Löschgeräte und Mannschaften erforderlichen Gespanne nebst Führern.

Dertlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst gemäß meiner Polizeiverordnung vom heutigen Tage auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 Kilometern um diesen; jedoch bleibt dem Landrat nach Anhörung des Kreisaußschusses überlassen, bezüglich der Ortschaften des eigenen Kreises den Umkreis anderweitig festzusetzen.

Erachtet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreisaußschusses die Verpflichtung eines in der Nähe der Kreisgrenze gelegenen Ortes zur Feuerlöschhilfe nach einem außerhalb der Kreisgrenze, aber innerhalb der 8 Kilometerzone gelegenen Orte aus örtlichen Gründen für unzumutbar, so entscheidet der Oberpräsident.

Die Pflicht zum Feuerlöschdienst außerhalb des eigenen Wohnortes ruht, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Gefahr (Feuersgefahr bei Gewitter, Hochwasser) droht.

#### § 2.

Handdienstpflichtig sind vorbehaltlich der Strafbestimmung des § 360 Ziffer 10 des R.-St.G.-B. alle im Gemeinde- (Guts-) Bezirke wohnhaften männlichen Personen.

Der Handdienstpflicht unterliegen nicht:

1. die Spanndienstpflichtigen Personen,
2. die Gespannführer,
3. diejenigen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. die in den §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen,
5. die Reichs- und unmitelbaren Staatsbeamten,
6. die Geistlichen, die Kirchendiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen,
7. die Ärzte, Tierärzte und Apotheker,
8. die Postknechte,
9. das Bahnpersonal und zwar:

bei den Haupt- und Nebenbahnen:

die sämtlichen Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

bei den Kleinbahnen:

die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

10. die der Staatsbaubehörde unterstehenden Besatzungsmannschaften der Digger, Feuerboote, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barlasten und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen,
11. die im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Personen.

#### § 3.

Spanndienstpflichtig sind alle im Gemeinde- (Guts-) Bezirke pferdehaltenden männlichen und weiblichen, sowie juristischen Personen.

Der Spanndienstpflicht unterliegen nicht:

1. die in §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen,
2. die Reichs- und Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Dienstpferde,
3. die Geistlichen, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der Pferde, deren sie in Ausübung ihres Berufes bedürfen,
4. die Posthalter hinsichtlich der von ihnen vorschrittmäßig zu haltenden Postpferde.

#### § 4.

Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist unzulässig.

#### § 5.

Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst bleiben diejenigen Personen frei, welche durch ein ärztliches Attest

ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansticht des Polizeiverwalters auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel).

Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperrn, Drücken der Spritze, Füllen der Wasserwagen usw.) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst sind auf Antrag ihrer Arbeitgeber diejenigen Personen vom Polizeiverwalter zu befreien, durch deren Heranziehung zum Feuerlöschdienst Betriebsstörungen oder schwere Störungen derselben eintreten würden, in denen sie beschäftigt sind.

Der Befreiungsantrag der vorgenannten Personen ist auf Erfordern des Polizeiverwalters jährlich zu erneuern.

### Organisation der Feuerwehr.

#### § 6.

Leiter des gesamten Feuerwehrwesens der Gemeinde (des Gutsbezirks) ist der Polizeiverwalter, bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter.

In Brandfällen oder bei Uebungen steht bei Abwesenheit des Polizeiverwalters oder seines Stellvertreters die Leitung dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu. Sind auch diese nicht anwesend, so übernimmt der Führer der anerkannten freiwilligen Feuerwehr, welchem bei Uebungen unter allen Umständen die Leitung derselben zusteht, bei einem Brande die Leitung und bei dem Fehlen eines solchen der Führer der Pflichtfeuerwehr. Bei Waldbränden kann die Leitung von dem auf der Brandstätte Befehlshabenden einem Forstbeamten übertragen werden.

#### § 7.

Die Feuerwehr einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks besteht aus:

1. der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr,
2. der polizeilich anerkannten Fabrikfeuerwehr,
3. der Pflichtfeuerwehr.

Jede der zu 1 bis 3 genannten Feuerwehren bildet eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die stets widerrufliche Anerkennung gemäß Ziffer 1 und 2 ist in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Polizeiverwaltung, in den anderen Orten durch den Landrat auszusprechen.

#### § 8.

Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihre Organisation und ihre inneren Angelegenheiten selbst.

Ihre Satzungen unterliegen in den Städten der Bestätigung durch den Gemeindevorstand, in den Landgemeinden (Gutsbezirken) der Bestätigung durch den Landrat.

Mit der Führung amtlicher anerkannter Feuerwehren dürfen nur Personen betraut werden, welche hierzu als geeignet vom Polizeiverwalter bezeichnet worden sind.

#### § 9.

Die Feuerlöschdienstpflichtigen, die nicht der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr als tätige Mitglieder angehören, bilden die Pflichtfeuerwehr.

#### § 10.

Die Pflichtfeuerwehr wird in Städten und in denjenigen größeren ländlichen Ortschaften, für die dies der Landrat anordnet, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) zu führenden Verzeichnisses der Pflichtigen vom Polizeiverwalter — sofern eine polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehr am Orte besteht, nach Anhörung ihres Führers — je nach Bedarf in Steiger-, Spritzen-, Wasser-, Absperrungs- und Reservemannschaften, sowie in Gephännabteilungen eingeteilt. Jede dieser Abteilungen erhält einen vom Polizeiverwalter — nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) und — gegebenen Falles — des Führers der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr — zu ernennenden Führer

und wird — gegebenen Falles — der entsprechenden Abteilung der freiwilligen Feuerwehr zugewiesen.

#### § 11.

Ist im Falle des § 10 die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflichtigen größer als es das Bedürfnis erfordert, so sind für jedes Jahr nur so viele Feuerlöschdienstpflichtige zur Pflichtfeuerwehr anzusetzen, als das Bedürfnis erfordert. Die hierbei für das laufende Jahr nicht angeetzten Pflichtigen sind im folgenden Jahre in erster Reihe zum Dienst heranzuziehen.

Die für das laufende Jahr nicht angeetzten Pflichtigen haben trotzdem die Pflicht, im Bedarfsfalle Vöschhilfe zu leisten und den dieserhalb ergehenden besonderen oder allgemein polizeilichen Aufforderungen Folge zu leisten.

#### § 12.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr, das gemäß § 10 zum Dienst angeetzt ist, erhält alljährlich vor Beginn des neuen Jahres eine Benachrichtigung, die die Abteilung, der es zugeteilt ist, den Namen des Abteilungsführers und den Bestimmungsort enthalten muß.

Anstelle des an jeden Pflichtigen besonders gerichteten Bestimmungsbefehls kann auch die Benachrichtigung durch Bekanntgabe in den Zeitungen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

#### § 13.

Auf Anordnung des Polizeiverwalters oder des den Befehl auf der Brandstelle oder dem Uebungsplatze Führenden ist jeder Pflichtige gehalten, auch in einer anderen Abteilung wie der im Bestimmungsbefehl für ihn bestimmten, Dienst zu tun.

#### § 14.

Alle Befehle der Führer und Vorgesetzten sind sofort und unbedingt auszuführen.

Etwasige Beschwerden dürfen erst nach Abschluß des Brandes oder nach Beendigung der Uebung beim Polizeiverwalter angebracht werden.

### Verhalten der Feuerwehr bei Bränden und Uebungen.

#### § 15.

Sobald das ortsübliche oder polizeilich bekanntgegebene Feuer- oder Uebungssignal ertönt, haben sich alle tätigen Mitglieder der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr und die zum Löschdienste für das laufende Jahr angeetzten Angehörigen der Pflichtfeuerwehr so schnell als möglich an ihren Bestimmungsort zu begeben und sich dort sofort bei dem Führer ihrer Abteilung zu melden.

#### § 16.

Von der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen befreit nur Krankheit oder Ortsabwesenheit. Entschuldigungen wegen Fehlens oder Verspätung beim Brande oder auf dem Uebungsplatze sind binnen 3 Tagen, seitens der Mitglieder der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr bei deren Führer, seitens der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr bei dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) vorzubringen. Ueber Behinderung durch Krankheit ist auf Erfordern des Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) ein ärztliches Attest beizubringen.

#### § 17.

Während der Dauer eines Brandes müssen die Schankstätten des Brandortes geschlossen gehalten werden. Ausnahmen kann der Landrat zulassen. Auch die Verabreichung von Speisen und von Getränken jeder Art auf der Brandstelle darf nur mit Genehmigung des die Löschanstalten Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

In Städten findet die vorstehende Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Polizeiverwalter im einzelnen Falle anzuordnen hat, welche der in der Nachbarschaft der Brandstelle vorhandenen Schankstätten zu schließen sind.

#### § 18.

Kein Pflichtiger darf während des Brandes oder der Uebung den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubnis

seines Abteilungsführers, des Polizeiverwalters oder des für diesen den Befehl Führenden verlassen.

Kein Pflichtiger darf sich nach Löschung des Brandes oder Beendigung der Übung von der Brandstelle oder dem Übungsplatze entfernen bevor er von dem Leiter der Löscharbeiten entlassen ist.

Ueber die Entlassung der Gespanne kann der Polizeiverwalter oder der für ihn den Befehl Führende besondere Anordnungen treffen.

Bricht jedoch an einem Orte, von dem aus Löschhilfe nach außerhalb geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte, aus diesem Dorfe anwesende Löschtransport sofort entlassen werden. Die Entlassung hat auch zu erfolgen in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewitter und bei Hochwassergefahr, sofern sie von dem Führer der auswärtigen Löschhilfemannschaft beantragt wird.

#### § 19.

Die Geschäfte des Leiters der Löscharbeiten erstrecken sich auf die Unterdrückung und Einschränkung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen und deren Sicherstellung, sowie die Absperrung der Brandstelle. Namentlich ist nur er allein, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falles Gebäude niedergerissen werden.

#### § 20.

Ist die nach auswärts zur Feuerlöschhilfe abgesandte Mannschaft nach sechsständiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) des abwesenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für Ablösung der vorausgesandten Mannschaften Sorge zu tragen.

#### § 21.

Nach Dämpfung des Feuers muß erforderlichenfalls nach Anordnung des Polizeiverwalters oder des an seiner Stelle den Befehl Führenden eine Brandwache solange zurückbleiben, bis der Befehl zum Verlassen der Brandstelle erfolgt.

Die Brandwache ist in erster Linie von den Feuerwehrpflichtigen des Brandortes, sodann erst von den Pflichtigen der auswärtigen Löschhilfe zu stellen.

Im letzteren Falle findet auch hier die Vorschrift des § 20 Anwendung.

#### Feuerlöschanstalten und Geräte.

#### § 22.

Die zum Zwecke der Dämpfung entstehender Feuergefahr notwendigen Lösch- und Rettungsgeräte sind von dem Gemeindebezirk bzw. dem Gutsbezirk anzuschaffen. Welche Geräte vorhanden sein müssen, und ferner, welche Löschgeräte jeder Hausbesitzer bereit zu halten hat, bestimmt der Landrat nach Anhörung des Kreis Ausschusses, in Städten von über 10 000 Einwohnern der Regierungspräsident.

Die Aufbewahrung der Lösch- und Rettungsgeräte muß an geeigneten, leicht zugänglichen und möglichst feuer-sicheren Orten und in gutem, den sofortigen Gebrauch gewährleistenden Zustande erfolgen.

#### § 23.

Bei Ausbruch eines Feuers hat jedermann die in seinem Privateigentum befindlichen Brunnen, Teiche, Wasserbörre, Wasseranlagen, Wasserleitungen, Wasserbehälter, etwa nötige Tonnen, Eimer, Beile, Axten, Hacken, Spaten, Schippen und dergleichen den Löschmannschaften zur Verfügung zu stellen und ihnen das Betreten seiner Privatgrundstücke insoweit zu gestatten, als erforderlich ist, um auf kürzestem Wege zu den Wasserentnahmestellen zu gelangen oder um in anderer Weise den Angriff auf das Feuer zu bewirken.

#### § 24.

Bei Feuer zur Nachtzeit ist in denjenigen Straßen und Wegen, welche zur Brandstelle führen, oder in der Nähe belegen sind, jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür

Sorge zu tragen, daß entweder eine brennende Laterne an seinem Hause befestigt oder Fenster genügend erleuchtet werden.

Bei Feuer in strenger Kälte hat auf Erfordern jeder Besitzer eines Herdes, in erster Linie aber jeder Gewerbetreibende, der zu seinem Gewerbe einer größeren Feuerung bedarf, heißes Wasser zur Verfügung der Feuerlöschmannschaften bereit zu halten.

Bei Schnee und Glätteis sind die Zufahrtwege zur Brandstelle von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke sofort mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

#### Straf- und Schlußbestimmungen.

#### § 25.

Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) bestimmt, soweit nicht vordringend eine andere Anordnung getroffen ist, der Oberpräsident.

#### § 26.

Jede Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafen treten, bestraft.

#### § 27.

Soweit das Feuerlöschwesen im Sinne dieser Verordnung durch Ortsstatut geregelt ist, hat diese Verordnung keine Gültigkeit. Desgleichen erstreckt sie sich nicht auf Orte mit Berufsfeuerwehren.

#### § 28.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1907 in Kraft. Stettin, den 11. März 1907.

Der Oberpräsident.

gez. von Malkahn.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird nach Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe nach Maßgabe meiner Polizeiverordnung vom heutigen Tage bezw. der über die Feuerlöschhilfe erlassenen Ortsstatute erstreckt sich auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 Kilometer um diesen; jedoch bleibt den Landräten nach Anhörung des Kreis Ausschusses überlassen, bezüglich der Ortschaften des eigenen Kreises den Umfang anderweitig festzusetzen.

Erachtet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreis Ausschusses die Verpflichtung eines in der Nähe der Kreisgrenze gelegenen Ortes zur Feuerlöschhilfe nach einem außerhalb der Kreisgrenze, aber innerhalb der 8-Kilometerzone gelegenen Orte aus örtlichen Gründen für unzumutbar, so entscheidet der Oberpräsident.

Die Pflicht zum Feuerlöschdienst außerhalb des eigenen Wohnortes ruht, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Gefahr (Feuergefahr bei Gewitter, Hochwasser usw.) droht.

Für auswärtige Brände bestimmt der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) die zu entsendenden Löschgeräte und Mannschaften.

§ 2. Jede Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie der Vorschriften der die Feuerlöschhilfe regelnden Ortsstatute wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 27 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

§ 3. Aufgehoben werden sämtliche auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Polizeiverordnungen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1907 in Kraft.

Stettin, den 11. März 1907.

Der Oberpräsident.  
gez. von Malzahn.

Die Ortsvorstände haben die Verordnungen den Einwohnern, insbesondere die Bestimmungen der §§ 15 bis 21 über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden und Übungen den Vöschmannschaften und Gespannführern, die Vorschrift des § 17 Abs. 1 den Gast- und Schankwirten bekannt zu machen. Auf die strengste Durchführung namentlich der letzteren Bestimmung, nach welcher während der Dauer eines Brandes die Schankstätten des Brandortes geschlossen gehalten werden müssen, wollen die Herren Amtsvorsteher unbedingt halten und Zuwiderhandelnde unnachsichtlich bestrafen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich gemäß § 10 der Verordnung in denjenigen Ortschaften ihres Bezirks, die mehr als 600 Einwohner haben, nach Benehmen mit den betreffenden Gemeindevorstehern die Einteilung der Pflichten in Abteilungen vorzunehmen, die Führer der einzelnen Abteilungen zu ernennen und mir die aufgestellten Verzeichnisse binnen 4 Wochen zur Prüfung einzureichen.

Wegen der von den Gemeinden und Gutsbezirken und von den Hausbesitzern bereit zu haltenden Vösch- und Rettungsgeräte (§ 22) bestimme ich folgendes:

Von jeder Gemeinde, sowie von jedem Gutsbezirk müssen, soweit nicht in einzelnen Fällen der Kreis Ausschuss eine Ausnahme gestattet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgerätschaften angeschafft und unterhalten werden:

1. Eine fahrbare Schlauch- oder Rohrspritze nebst einer angemessenen Zahl von Feuereimern.

Wo jedoch Gemeinde- und Gutsbezirke eine derartig örtlich verbundene Lage haben, daß sie zusammen nur als eine Ortschaft anzusehen sind, genügt das Vorhandensein einer Spritze für die ganze Ortschaft, wenn eine Einigung zwischen den beteiligten Guts- und Gemeindebezirken wegen der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Spritze sowie über die Verpflichtung zur Bespannung und Bedienung derselben zu Stande kommt. Unter der Voraussetzung einer gleichen Einigung kann unbemittelten Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken seitens des Kreis Ausschusses gestattet werden, sich mit benachbarten Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken behufs Anschaffung und Unterhaltung einer derartigen Spritze zu verbinden.

2. Zwei bis vier große Wasserküfen mit eisernen Bändern auf Schleifen oder besser auf Rädern,

3. Drei bis vier große Feuerleitern von 10—13 Meter Länge mit Rollen,

4. Ebensoviele Feuerhaken von 7—8 Meter Länge,

5. 6—8 lederne oder sonst taugliche Feuereimer,

6. Ebensoviele Feuerhaken von 4—5 Meter Länge,

7. Ein bis drei Feuerleitern von 6—8 Meter Länge,

8. Ein bis 3 Wassertienen oder Tonnen und

9. Zwei Laternen.

Die Anschaffung und Unterhaltung aller erforderlichen Feuerlöschgerätschaften liegt, soweit nicht über diese Verpflichtung anderweitige Festsetzungen bereits bestehen und insbesondere nicht ein gewisses Beitragsverhältnis der Guts-

bezirke und der Kirchen hergebracht ist, dem Gemeinde- oder Gutsbezirk ob.

Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Gegenstände befinden:

eine Art oder ein Beil,  
eine Zange,  
ein Nagelbohrer,  
Nägel verschiedener Art,  
ein starkes Messer,  
ein Schraubenschlüssel,  
Laterne, Licht und Feuerzeug,  
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,  
stark gewichster Bindfaden,  
eine Packnadel,  
ein Stück Talg.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Gerätschaften müssen entweder im Spritzenhause oder an einem anderen dazu geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Von jedem Gebäudebesitzer ohne Unterschied muß, soweit nicht in einzelnen Fällen der Kreis Ausschuss eine Ausnahme gestattet, auf seinem Gehöft bezw. bei seinem Wohnhause eine gute Feuerleiter unterhalten werden.

Außerdem müssen bei jeder Feuerstelle vorhanden sein ein lederner oder sonst tauglicher Feuereimer, ein Feuerhaken von 5 Meter Länge, eine gut verschlossene Laterne, deren Beschaffung und Unterhaltung den Inhabern der betreffenden Wohnung obliegt.

Ein handlicher mit Umschlag versehener Abdruck der neuen Polizeiverordnungen, dessen Anschaffung ich den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern — auch für die Führer der Mannschaftsabteilungen — empfehle, ist im Verlage von Formazin u. Knauß in Cammin i. Pom. zum Preise von 25 Pfg. für das Stück, bei Bezug von 10 Exemplaren 20 Pfg., erschienen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ferner zu prüfen, ob die nach den vorstehenden Bestimmungen von den Gemeinde- und Gutsbezirken und ferner von jedem Hausbesitzer bereit zu haltenden Gerätschaften pp. in der erforderlichen Anzahl und in brauchbarem Zustand vorhanden sind, eventl. ist für die Vervollständigung der Gerätschaften pp. schleunigst Sorge zu tragen.

Ich werde die Vollständigkeit der Geräte pp. demnächst prüfen.

Eine anderweite Festsetzung des Umkreises, auf welchen sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst erstreckt (§ 1 der obigen Polizeiverordnungen), behalte ich mir noch vor.

Belgard, den 24. Juni 1907.

Der Landrat.  
gez. von Kleist-Nezow.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich für die restlose Ausführung vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

Belgard, den 13. März 1922.

Der komm. Landrat.

## Betr. Beleuchtung der Fuhrwerke.

Im Monat April müssen sämtliche sich auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 6. April 1922.

Der komm. Landrat.

## Biehheidenpolizeiliche Anordnung.

In Abänderung meiner Viehheidenpolizeilichen Anordnung in der Kreisblattsbekanntmachung vom 31. März d. Jz., Nr. 25, betr. Verhängung der Hundesperre über den ganzen Kreis Belgard lasse ich nach Anhörung des Kreisierarztes auf Grund des § 114 der Viehheidenpolizeilichen Anordnung nachstehende Erleichterung in Kraft treten:

Die Hunde in der Stadt Belgard einschl. der Gemeinde Vorwerk können entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung freilaufen. Die Verwendung von Hirtenhunden auf der Weide wird gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daß die Hunde zum Treiben der Viehherde von und zur Weide an der Leine geführt werden. Außer der Zeit des Gebrauchs sind dieselben festzuliegen.

Belgard, den 5. April 1922.

Der komm. Landrat.

Der amerikanische Staatsangehörige Gustav Daeye, der das Aufgebot zur Eheschließung beantragt hat, gibt an, am 16. 6. 1891 in der Provinz Pommern geboren zu sein, weiß dagegen den Ort seiner Geburt nicht anzugeben.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, ihre Geburtsregister vom Jahre 1891 dahin zu prüfen, ob Gustav Daeye in ihrem Bezirk geboren ist und evtl. eine Geburtsurkunde bis zum 15. 4. 22 hierher einzusenden.

Belgard, den 4. April 1922.

Der komm. Landrat.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich meine durch Verfügung vom 25. Mai 1903 — I J Nr. 3823 — II. Aug. abgeänderte Kundverfügung vom 18. April 1907 — I J. Nr. 2744 — in Erinnerung, wonach die bei den Amtskassen im Laufe eines Rechnungsjahres einkommenden Gebührenabzüge der Fleischbeschauer, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten für die Wegegebühren, bei Stellvertretung von Fleischbeschauern und zur Beschaffung von Beschreibbüchern verwandt werden, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres (31. März) an die Kreis-Kommunalkasse hier abzuführen sind.

Gleichzeitig mit Abführung dieser Beträge ist mir eine Nachweisung einzureichen, welche ersichtlich macht:

1. die Höhe der von den Fleischbeschauern im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres an die Amtskasse abgeführten Gebührenabzüge,
2. die Höhe der aus den einkommenden Gebührenabzügen zur Bestreitung der Kosten der Wegegebühren bei Stellvertretung der Fleischbeschauer und zur Beschaffung der Beschreibbücher verwendeten Beträge,
3. die Höhe des hiernach verbleibenden und an die Kreis-Kommunalkasse hier selbst abgelieferten Restes der Gebührenabzüge.

Die Einreichung dieser Nachweisung und die Abführung der obenerwähnten Gebühren für das Rechnungsjahr 1921 hat bis spätestens zum 18. April d. Jz. zu geschehen.

Falls keine Gebührenabzüge an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden können, bleibt bis zu obigen Termin hierher Fehlanzeige einzureichen.

Ich erwarte pünktliche Innehaltung des Termins.

Belgard, den 6. April 1922.

Der komm. Landrat.

## Landjägerbezirkseinteilung.

Der Landjäger-Anw. i. D. Nibel ist vom 1. April d. Jz. ab in Gr. Tschow als zweiter Landjäger stationiert.

Der bisherige Bezirk des Oberst. Keller wird geteilt mit dem Hinzufügen, daß die Genannten gemeinsam den Dienst in dem bisherigen Bezirk ausführen können.

Es erhalten:

### 1. Oberlandjäger Keller:

Gr. Tschow mit Johannesberg, Rottow, Mandelag mit Kieheide, Burzlaff, Kieckow, Kl. Gröffin, Drenow, Zarnetow, Kowall.

### 2. Landjäger-Anw. i. D. Nibel:

Gr. Tschow mit Bannitz, Warnin, Tschow, Kl. Voldekow mit Gijoll, Gr. Voldekow mit Hagerland, Schmenzin mit

Hopsenberg und Wilhelmshöh, Dinkuhlen mit Freienstein nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 5. April 1922.

Der komm. Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher von: Ackerhof, Ballenberg, Battin, Bulgryn Gut, Burzlaff Gem. und Gut, Buzke Gem., Camisow, Cösternitz, Kl. Gröffin, Denzin, Döbel Gem., Domenheide, Drenow, Gr. Dubberow, Ganzlow, Gröffow, Kieckow, Kowall, Krampe, Lenzen, Mtkülitz, Mandelag B, Naffin Gut, Naglow, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Bodewitz, Pumsow, Gr. Ramin Gut, Kl. Ramin Gem., Rasin, Gr. und Kl. Reichow, Roggow, Rottow, Schlenzin, Schmenzin, Silesen, Tschow Gut, Gr. Tschow, Wold. Tschow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Warnin, Zadtow, Zarnesanz Gut und Zietlow, welche die summarischen Mutterrollen bezw. Namensverzeichnisse sowie die Heberollen für die Wohnungsbauabgabe — rosa Formular, nicht weißes — noch nicht eingereicht haben, werden nochmals zur unverzüglichen Einsendung aufgefordert.

Preuß. Katasteramt.

Besser als bittere Mandeln u Zitronen  
**Dr. Reppin's Backöle**  
 dabei billiger, bequemer gesünder  
 „Bittermandel, Zitronen“ usw.

## Bezirks-Vertretung

für die Kreise Belgard, Neuhettin und Schivelbein

zu besetzen.

Feste Bezüge, daneben bare Vermittlungsgebühren. Neuzeitliche Tarife mit niedrigen Prämien, auch ohne ärztliche Untersuchung bieten tüchtigem Fachmann große Verdienstmöglichkeiten

Bewerbungen von sicherheitsfähigen Herren mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen direkt erbeten.

## Karlsruher Lebens-Versicherung

auf Gegenseitigkeit in Karlsruhe/Baden

Versicherungsbestand:

1 Milliarde 700 Millionen Mark.

## Schlachtpferde

ur. für tierärztlich abgestempeltes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle hohe Preise.

Belgarder Robschlächtereier  
 und Wurstwarengeschäft.

Fernsprecher 143.

## Flaschen,

Weiß- und Rotwein, kauft

Paul Otto Gromoll.

## Bruchkranke

können ohne Operation geheilt werden. Langjährig erprobte Methode. Nächste Sprechstunde in Belgard, Hotel Venus, am Markt Mittwoch, den 12. April 1922, von 9-1 Uhr.

Spezialarzt Dr. med. Coleman, Berlin W 35.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.